

BVGer E-969/2007 vom 15. April 2011

Bundesverwaltungsgericht, 2011-04-15, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-969_2007

FR: TAF E-969/2007 du 15 avril 2011

IT: TAF E-969/2007 del 15 aprile 2011

Regeste

Nichteintreten auf Asylgesuch (Papierlosigkeit) und Wegweisung

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das BFM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet im Asylbereich endgültig, ausser bei Vorliegen eines Auslieferungersuchens des Staates, vor welchem die beschwerdeführende Person Schutz sucht (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]).

E. 1.2

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht. Die Beschwerdeführenden sind durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und haben ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Die Beschwerdeführenden sind daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 AsylG, Art. 48 Abs. 1, Art. 108a AsylG und Art. 52 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 1.3

Mit Beschwerde kann die Verletzung von Bundesrecht, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

E. 1.4

Die vorliegende Beschwerde richtet sich gegen eine Verfügung, laut deren Dispositiv das BFM nicht auf die Asylgesuche der Beschwerdeführenden eingetreten ist. Bei Beschwerden gegen Nichteintretensentscheide, mit denen es das BFM ablehnt, das Asylgesuch auf seine Begründetheit hin zu überprüfen (Art. 32-35 AsylG), ist die Beurteilungskompetenz der Beschwerdeinstanz grundsätzlich auf die Frage beschränkt, ob die Vorinstanz zu Recht auf das Asylgesuch nicht eingetreten ist. Die Beschwerdeinstanz - sofern sie den Nichteintretensentscheid als unrechtmässig erachtet - enthält sich demnach einer materiellen Prüfung. Sie hebt diesfalls einzig die angefochtene Verfügung auf und weist die Sache zu neuer Entscheidung an die Vorinstanz zurück (vgl. Entscheidungen und Mitteilungen der Schweizerischen Asylrekurskommission [EMARK] 2004 Nr. 34 E. 2.1 S. 240 f.). Im Falle des Nichteintretens auf ein Asylgesuch gemäss Art. 32 Abs. 2 Bst. a und Abs. 3 AsylG ist

indessen über das Nichtbestehen der Flüchtlingseigenschaft abschliessend materiell zu entscheiden, soweit dies im Rahmen einer summarischen Prüfung möglich ist (vgl. BVGE 2007/8 E. 5.6.5 S. 90 f.). Dementsprechend bildet in einem diesbezüglichen Beschwerdeverfahren - ungeachtet der vorzunehmenden Überprüfung eines formellen Nichteintretensentscheids - auch die Flüchtlingseigenschaft Prozessgegenstand (vgl. BVGE 2007/8 E. 2.1 S. 73). Die Asylgewährung bildet jedoch nicht Gegenstand des vorliegenden Verfahrens. Bezüglich der Frage der Wegweisung und des Wegweisungsvollzuges hat die Vorinstanz eine materielle Prüfung vorgenommen, weshalb dem Bundesverwaltungsgericht diesbezüglich volle Kognition zukommt.

E. 2

Gemäss Art. 32 Abs. 2 Bst. a AsylG wird auf ein Asylgesuch nicht eingetreten, wenn Asylsuchende den Behörden nicht innerhalb von 48 Stunden nach Einreichung des Gesuchs Reise- oder Identitätspapiere abgeben. Diese Bestimmung findet jedoch keine Anwendung, wenn Asylsuchende glaubhaft machen können, sie seien dazu aus entschuldbaren Gründen nicht in der Lage (Art. 32 Abs. 3 Bst. a AsylG), oder wenn aufgrund der Anhörung sowie gestützt auf Art. 3 und 7 AsylG die Flüchtlingseigenschaft festgestellt wird (Art. 32 Abs. 3 Bst. b AsylG), oder sich aufgrund der Anhörung die Notwendigkeit zusätzlicher Abklärungen zur Feststellung der Flüchtlingseigenschaft oder eines Wegweisungsvollzugshindernisses ergibt (Art. 32 Abs. 3 Bst. c AsylG).

E. 3.1

Unter den Begriff "Reise- oder Identitätspapier" gemäss Art. 32 Abs. 2 Bst. a AsylG fallen nur fälschungssichere Dokumente und Ausweise, welche von den heimatlichen Behörden hauptsächlich zum Zwecke des Identitätsnachweises ausgestellt worden sind und sowohl eine zweifelsfreie Feststellung der Identität - einschliesslich der Staatsangehörigkeit - als auch den allfälligen Vollzug der Wegweisung der asylsuchenden Person ermöglichen. Diese Anforderungen erfüllen nur Reisepässe und Identitätskarten, nicht aber zu anderen Zwecken ausgestellte Dokumente wie insbesondere Führerausweise, Berufs- und Schulausweise sowie Geburtsurkunden (vgl. BVGE 2007/7).

E. 3.2.1

Die Vorinstanz ist in ihrer Verfügung zu Recht davon ausgegangen, dass es sich bei den im vorinstanzlichen Verfahren eingereichten Dokumenten lediglich um Kopien handelt, welche keine Reise- oder Identitätspapiere im Sinne von Art. 32 Abs. 2 Bst. a AsylG darstellen.

E. 3.2.2

Zutreffend ist im Weiteren die Schlussfolgerung der Vorinstanz, wonach - wie nachfolgend aufgezeigt wird - keine entschuldbaren Gründe für die Nichtabgabe von Reise- oder Identitätspapieren gemäss Art. 32 Abs. 3 Bst. a AsylG vorliegen (vgl. BVGE 2010/2).

E. 3.2.2.1

Die Rechtfertigung der Beschwerdeführenden betreffend die Unmöglichkeit, ihre russischen Reisepässe vorzulegen, kann nicht gehört werden. Auch wenn die Kontaktaufnahme mit den H. _____ Behörden und die Aushändigung der Reisepässe zwar lange dauerte, müssen sich die Beschwerdeführenden den Vorwurf gefallen lassen, jene nicht sofort nach Erhalt auf der H. _____ Botschaft in Bern am (...) Dezember 2006 (vgl. Beschwerdeakten act. 24) dem BFM ausgehändigt zu haben; hierfür hätten die

Beschwerdeführenden über einen Monat Zeit gehabt, bevor die vorinstanzliche Verfügung ergangen ist. Vielmehr haben die Beschwerdeführenden die Dokumente erst im Dezember 2008, also nach Abwarten von zwei Jahren, eingereicht.

E. 3.2.2.2

In der Beschwerdeschrift wird demgegenüber gerügt, das BFM hätte die russischen Reisepässe, welche die Beschwerdeführenden den H._____ Behörden hätten aushändigen müssen, aufgrund der Oficialmaxime von Amtes wegen beschaffen können; die Mitwirkungspflicht der Beschwerdeführenden trete in diesem Fall hinter die Oficialmaxime zurück; dies, weil es für die Beschwerdeführenden aufgrund ihres Status in der Schweiz und ihres Laientums ein Vielfaches schwieriger gewesen sei, mit den H._____ Behörden in Kontakt zu treten, als für das BFM. Daher würden entschuld bare Gründe für die Nichtbeschaffung der von den H._____ Behörden abgenommenen Identitätsdokumente vorliegen. Ferner wird ausgeführt, dass die Beschwerdeführenden ihre Inlandpässe nicht hätten beschaffen können, weil sie davon ausgegangen seien, dass die Post in der Heimat von den russischen Behörden geöffnet werde und die Zusendung der Dokumente für die Verwandten in der Heimat ein zu grosses Risiko bedeutet hätte. Somit würden auch hier entschuld bare Gründe für die Nichtbeibringung von Papieren vorliegen. Folglich finde die Ausnahmebestimmung von Art. 32 Abs. 3 Bst. a AsylG Anwendung.

E. 3.2.2.3

Diesen Ausführungen vermag das Gericht nicht zu folgen. Asylsuchende werden nicht aufgrund des in einem Verwaltungsverfahren grundsätzlich zur Anwendung kommenden Untersuchungsprinzips von ihrer Mitwirkungspflicht befreit, sondern sind grundsätzlich verpflichtet, an der Feststellung des Sachverhaltes mitzuwirken (Art. 8 Abs. 1 AsylG). Im vorliegenden Fall konnte von den Beschwerdeführenden erwartet werden, was sie schliesslich auch getan haben, dass sie sich an die H._____ Behörden zwecks Beschaffung ihrer Reisepässe wenden. Im Übrigen kann die Tatsache, dass die Beschwerdeführenden ihre Reisepässe nicht im vorinstanzlichen Verfahren ausgehändigt haben, nicht dem Umstand zugeschrieben werden, die Vorinstanz hätte die Reisepässe erhalten, wenn sie selbst mit den H._____ Behörden in Kontakt getreten wäre. Vielmehr haben die Beschwerdeführenden, wie oben erwähnt, die Dokumente nach deren Erhältlichmachung noch zwei Jahre zurückbehalten.

E. 3.2.2.4

Nach dem Gesagten können Ausführungen zur Beschaffung der Inlandpässe aufgrund der Möglichkeit der Beibringung der Reisepässe im vorinstanzlichen Verfahren unterbleiben.

E. 3.2.2.5

Somit ist die Vorinstanz in ihrer Beurteilung zu stützen, es würden keine entschuld baren Gründe vorliegen, die es den Beschwerdeführenden verunmöglicht hätten, Reise- oder Identitätspapiere bereits im vorinstanzlichen Verfahren einzureichen.

E. 4

Bezüglich der summarischen Prüfung einer allfälligen Erfüllung der Flüchtlingseigenschaft oder des Bestehens von Wegweisungsvollzugshindernissen hat die Vorinstanz zu Recht und mit zutreffender Begründung zahlreiche ungläubhafte Aspekte in den Vorbringen der Beschwerdeführenden aufgezeigt.

E. 4.1

Betreffend die Vorbringen, der Cousin des Beschwerdeführers sei wegen einer [Verletzung] als vermeintlicher tschetschenischer Widerstandskämpfer erkannt worden, betreffend die in diesem Zusammenhang angeblich drohende Verfolgung durch Omon-Angehörige und den in Kopie eingereichten Arztbericht, welcher Elemente einer Fälschung aufweise, kann auf die ausführlichen und zutreffenden Erwägungen der Vorinstanz verwiesen werden, in welchen ausgeführt wird, dass es wenig wahrscheinlich sei, dass ein Tschetschene ohne Not publik mache, dass er als Widerstandskämpfer aktiv gewesen sei. Zudem sei nicht nachvollziehbar, weshalb der Cousin - mit dem Vorwurf konfrontiert, er sei aufgrund der [Verletzung] ein tschetschenischer Widerstandskämpfer - die Verletzung nicht als zivilen Kollateralschaden dargestellt habe. Weshalb er vielmehr sich und seine hilfsbereiten Verwandten beziehungsweise die Beschwerdeführenden in unnötige Schwierigkeiten gebracht habe, bleibe allerdings offen. Ferner sei fraglich, wenn - wie der Beschwerdeführer behaupte (vgl. A 9/31 S. 21) - jeder Tschetschene mit einer Verletzung als potentieller Widerstandskämpfer verdächtigt werde, weshalb er sich selbst in Schwierigkeiten gebracht haben solle, indem er in [russische Stadt] eine medizinische Behandlung für seinen verletzten Cousin arrangiert habe. Schliesslich ist in diesem Zusammenhang zu erwähnen, dass der Cousin nicht den selben Nachnamen wie der Beschwerdeführer trägt; dieser Umstand erschwerte es den Behörden zusätzlich, Rückschlüsse auf den Beschwerdeführer zu ziehen. Da im Übrigen keine weiteren Gefährdungsmomente bestünden - die Beschwerdeführenden hätten sich in keiner Weise an den Widerständen beteiligt -, sei nicht nachvollziehbar, dass die russischen Behörden tatsächlich eine Verfolgungsabsicht hegen würden. Zudem gebe der Beschwerdeführer auf die Frage, weshalb sie sich nicht in einem anderen Teil Russland niedergelassen hätten, einzig an, keiner wolle Tschetschenen Wohnungen vermieten (vgl. A1/10 S. 6). Ausserdem hätten die Verwandten den Beschwerdeführer kaum noch am Tag seiner Verhaftung durch die Omon-Angehörigen freikaufen können, wenn von behördlicher Seite tatsächlich ein Verfolgungsinteresse bestünde. Entgegen den Ausführungen in der Beschwerde lassen sich die verschiedenen erheblichen Ungereimtheiten nicht durch den Hinweis erklären, die Empfangsstellenprotokolle dürften nur beschränkt zur Würdigung der Aussagen beigezogen werden (Beschwerde S. 9); ebenso bleiben die Ausführungen betreffend angeblich nicht korrekt protokollierte Stellen im Anhörungsprotokoll (Beschwerde S. 15; Eingabe vom 27. Februar 2007) unbehelflich, zumal diese Stellen nicht Widersprüchlichkeiten betreffen, die sich als ausschlaggebend erweisen würden. Schliesslich verweisen die Beschwerdeführenden auf die allgemeine politische Situation in Russland und namentlich auf das harte und willkürliche Vorgehen der Behörden und das weitverbreitete Misstrauen gegen Tschetschenen (Beschwerde S. 10, 13 f.); auch mit diesen Ausführungen werden jedoch die zutreffenden vorinstanzlichen Erwägungen nicht entkräftet.

E. 4.2

Hinzuzufügen bleibt, dass auch das Bundesverwaltungsgericht den Brief des Bruders der Beschwerdeführerin (inklusive Unterschriften der Nachbarn sowie einer Kopie ihrer Ausweise), in welchem dieser ausführte, die Situation in G. _____ habe sich verschlechtert und die Polizei habe ihn sowie die Nachbarn aufgesucht, um nach dem Verbleib der Beschwerdeführenden zu fragen, als reines Gefälligkeitsschreiben einstuft.

E. 4.3

Weiter ist die von den Beschwerdeführenden beschriebene Rückreise von [europäisches Land] nach Dagestan als realitätsfremd anzusehen, weil - wie das BFM zutreffend ausführte - nicht nachvollziehbar erscheint, weshalb eine Abschiebung nach Polen bedrohlicher hätte sein sollen als eine freiwillige Rückkehr in den angeblichen Verfolgerstaat; dies insbesondere, weil es den Beschwerdeführenden gleichermaßen offen gestanden wäre, von dem näherliegenden Polen aus selbständig die Reise nach Dagestan anzutreten. Dass die Beschwerdeführenden sodann ihre Ausreise dadurch finanziert haben sollen, dass neue Bekanntschaften aus [europäisches Land] sowie die Familie, welche mit ihnen gereist sei, ihnen insgesamt einen Betrag in Höhe von 3'500 Euro geliehen hätten (vgl. A9/31 S. 13), mutet ebenfalls realitätsfern an. Der Umstand, dass die Beschwerdeführenden in ihrer Kurzbefragung zuerst angaben, sie seien unmittelbar nach den Vorfällen in [russische Stadt] über [europäisches Land] in die Schweiz gereist, stützt den Verdacht der Vorinstanz, sie seien von [europäisches Land] aus gar nie wieder nach Dagestan zurückgekehrt. Der vorgebliche Grund für die Verheimlichung der angeblichen Rückreise von [europäisches Land] nach Dagestan in der Kurzbefragung, die Erfahrung habe die Beschwerdeführenden gelehrt, man werde ausgeschafft, wenn man alles erzähle, erscheint in casu nicht nachvollziehbar.

E. 4.4

Im Übrigen sind die Ausführungen in der Rechtsmitteleingabe nicht geeignet, zu einer anderen als der vorinstanzlichen Einschätzung zu gelangen. Zudem ist auf die gefestigte Praxis zu Art. 32 Abs. 2 Bst. a AsylG zu verweisen (vgl. insbesondere die beiden publizierten Entscheide BVGE 2007/7 und 2007/8), weshalb mittlerweile die Ausführungen in der Beschwerdeschrift zur Auslegung von Art. 32 Abs. 2 Bst. a AsylG obsolet geworden sind. Insbesondere ist es nicht zu beanstanden, dass das BFM gestützt auf die vorliegenden Akten eine Glaubhaftigkeitsprüfung der Vorbringen gemacht und die Flüchtlingseigenschaft der Beschwerdeführenden verneint hat (vgl. BVGE 2007/8, insb. E. 5.6.4 und 5.6.5).

E. 4.5

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass aufgrund einer summarischen Prüfung der Vorbringen der Beschwerdeführenden festgehalten werden konnte, dass sie die Flüchtlingseigenschaft nicht erfüllen. Gemäss Art. 32 Abs. 3 Bst. c AsylG ist auf ein Asylgesuch jedoch auch dann einzutreten, wenn sich aufgrund der Anhörung erweist, dass zusätzliche Abklärungen zur Feststellung eines Wegweisungsvollzugshindernisses (gemäss Praxis nur in Bezug auf die Unzulässigkeit, vgl. BVGE 2009/50) nötig sind. Da im Falle der Beschwerdeführenden - wie sich aus den nachfolgenden Erwägungen zur Frage des Wegweisungsvollzuges ergibt - keine Unzulässigkeit des Wegweisungsvollzuges vorliegt und entsprechend diesbezüglich keine zusätzlichen Abklärungen nötig waren, ist die Vorinstanz zu Recht gestützt auf Art. 32 Abs. 2 Bst. a AsylG auf das Asylgesuch nicht eingetreten.

E. 5.1

Lehnt das BFM das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an (Art. 44 Abs. 1 AsylG).

E. 5.2

Die Beschwerdeführenden besitzen keine Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung oder einen entsprechenden Anspruch, weshalb die Vorinstanz gestützt auf Art. 44 Abs. 1 AsylG zu Recht ihre Wegweisung verfügt hat (vgl. EMARK 2001 Nr. 21).

E. 6.1

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das Bundesamt das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme von Ausländern (Art. 44 Abs. 2 AsylG; Art. 83 Abs. 1 AuG).

E. 6.2

Der Vollzug ist nicht zulässig, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz einer Weiterreise der Ausländerin oder des Ausländers in den Heimat-, Herkunfts- oder in einen Drittstaat entgegenstehen (Art. 83 Abs. 3 AuG). So darf keine Person in irgendeiner Form zur Ausreise in ein Land gezwungen werden, in dem ihr Leib, ihr Leben oder ihre Freiheit aus einem Grund nach Art. 3 Abs. 1 AsylG gefährdet ist oder in dem sie Gefahr läuft, zur Ausreise in ein solches Land gezwungen zu werden (Art. 5 Abs. 1 AsylG; vgl. ebenso Art. 33 Abs. 1 des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge [FK, SR 0.142.30]). Der Vollzug der Wegweisung erscheint vorliegend in Beachtung dieser massgeblichen völker- und landesrechtlichen Bestimmungen als zulässig (Art. 83 Abs. 3 AuG), da es - wie vorgängig festgestellt - den Beschwerdeführenden nicht gelungen ist, eine asylrechtlich erhebliche Gefährdung nachzuweisen oder glaubhaft zu machen, weshalb das in Art. 5 AsylG verankerte Prinzip des flüchtlingsrechtlichen Non Re-foulements im vorliegenden Verfahren keine Anwendung findet und auch keine Anhaltspunkte für eine menschenrechtswidrige Behandlung im Sinne von Art. 3 der Konvention vom 4. November 1950 zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK, SR 0.101) ersichtlich sind, die ihnen in Russland drohen könnten. Der Vollzug der Wegweisung erscheint daher in Betrachtung der massgeblichen völker- und landesrechtlichen Bestimmungen als zulässig.

E. 6.3

Gemäss Art. 83 Abs. 4 AuG kann der Vollzug für Ausländerinnen und Ausländer unzumutbar sein, wenn sie im Heimat- oder Herkunftsstaat auf Grund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage konkret gefährdet sind. Wird eine konkrete Gefährdung festgestellt, ist - unter Vorbehalt von Art. 83 Abs. 7 AuG - die vorläufige Aufnahme zu gewähren (vgl. Botschaft zum Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer vom 8. März 2002, BBl 2002 3818).

E. 6.3.1.1

Die politische Situation im Nordkaukasus und insbesondere im multikulturellen Dagestan hat sich in den letzten Jahren verschlechtert. Im Zusammenhang mit dem Krieg in Tschetschenien haben sich Gewalt, Spannungen und massive Menschenrechtsverletzungen im gesamten Nordkaukasus und auch in Dagestan ausgebreitet. Als Folge davon sind Terroranschläge, Entführungen und massive Menschenrechtsverletzungen heute auch in Dagestan an der Tagesordnung. Destabilisierend wirken sich neben ethnischen Spannungen hauptsächlich der Machtzuwachs eines fundamentalistischen Islams, aber auch Clanstrukturen, bewaffnete Gruppierungen, die organisierte Kriminalität und die Korruption aus. Die Sicherheitskräfte reagieren auf den Anstieg der Gewalt mit extralegalen repressiven Massnahmen. Es wird von massiven Menschenrechtsverletzungen berichtet. Um Druck auf die Rebellen auszuüben, werden dieselben Methoden wie in Tschetschenien angewendet und Verwandte und Bekannte für deren Taten verantwortlich gemacht (vgl. Bericht der Parlamentarischen Versammlung z.H. des Europarates, Menschenrechtslage im Nordkaukasus, Juni 2010; US Department of State, Country Re-

ports on Human Rights Practices 2009, 11. März 2010; Amnesty International, Rule without law: Human rights violations in the North Caucasus, Juli 2009; The Jamestown Foundation, North Caucasus authorities engaging in collective punishment, 17. Juli 2009; International Crisis Group, Russia's Dagestan: Conflict causes, 3. Juni 2008; vgl. Urteil des Bundesverwaltungsgerichts D 2114/2007 vom 18. November 2010 E. 6.3). Gemäss EMARK 2005 Nr. 17 S. 147 ff. stehen abgewiesenen Asylsuchende tschetschenischer Ethnie unter bestimmten Voraussetzungen innerhalb der Russischen Föderation innerstaatliche Aufenthaltsalternativen zur Verfügung. Den betroffenen Personen muss es möglich sein, am Zufluchtsort eine menschenwürdige Existenz aufzubauen, was aufgrund der flächenmässigen Grösse sowie der föderalen Struktur der Russischen Föderation grundsätzlich zu bejahen ist (EMARK 2005 Nr. 17 E. 8.3.2 S. 156). Aufgrund der allgemeinen Lage in der Russischen Föderation geht das Bundesverwaltungsgericht in Fortführung der Praxis der vormals zuständigen Schweizerische Asylrekurskommission (ARK) davon aus, dass sich der Wegweisungsvollzug abgewiesener tschetschenischer Asylsuchender - und dies gilt angesichts der vergleichbaren Problematik auch für Asylsuchende aus Dagestan - an einen innerstaatlichen Zufluchtsort innerhalb der Russischen Föderation unter Umständen als zumutbar erweisen kann. An den Nachweis der Zumutbarkeit einer innerstaatlichen Aufenthaltsalternative sind indessen hohe Anforderungen zu stellen. Erforderlich ist vor allem - auch im Hinblick auf eine zumutbare Unterkunft - ein tragfähiges, insbesondere familiäres Beziehungsnetz. Auf ein Beziehungsnetz kann unter Umständen auch geschlossen werden, wenn sich die Betroffenen während langer Zeit an einem innerstaatlichen Zufluchtsort aufhielten und sich aus den Akten keine überzeugenden Argumente gegen eine Rückkehr dorthin ergeben. Als weitere Kriterien sind das Alter, die Gesundheit, das Geschlecht, die Ausbildung und bisherige Berufserfahrung der Personen sowie das Vorhandensein hinreichender finanzieller Mittel zu berücksichtigen (EMARK 2005 Nr. 17 E 8.3.3 S. 156 f.; vgl. Urteil des Bundesverwaltungsgerichts D-1837/2007 vom 2. Dezember 2010 E. 6.4.2). Als Hauptprobleme intern Vertriebener ("Internally Displaced Persons", IDP) tschetschenischer Herkunft, welche in anderen Regionen der Russischen Föderation ausserhalb des Nordkaukasus Zuflucht suchen, hat der Norwegische "Refugee Council" fehlende Ausweise beziehungsweise Dokumente und damit einhergehend einen eingeschränkten Zugang zu staatlichen Leistungen sowie den Mangel an permanentem Wohnraum identifiziert. Viele IDP hätten Schwierigkeiten, den für den Zugang zu staatlichen Leistungen erforderlichen "forced migrant status", eine Wohnsitz-Registrierung oder einen Inlandspass zu erhalten, weil die dazu erforderlichen Originalausweisdokumente im Krieg zerstört wurden und/oder weil Gesuchsteller tschetschenischer Herkunft bei der Vergabe allgemein diskriminiert würden (vgl. Internal Displacement Monitoring Centre [IDMC], Struggling to integrate: Displaced people from Chechnya living in other areas of the Russian Federation, Genf, Juni 2008, S. 7 ff.; vgl. Urteil des Bundesverwaltungsgerichts D-1837/2007 vom 2. Dezember 2010 E. 6.4.3).

E. 6.3.1.2

Bei den Beschwerdeführenden handelt es sich um aus Dagestan stammende Tschetschenen, welche sowohl einen Inlands- als auch einen Auslandspass besitzen. Zudem waren sie eigenen Angaben zufolge im Zeitpunkt ihrer ersten Ausreise im Jahre 2004 offiziell in [russische Stadt] gemeldet und dürften somit über eine permanente Registrierung des Wohnsitzes verfügen (im Gegensatz zu einer bloss temporären Registrierung des Aufenthaltsortes). Den Ausführungen ist auch zu entnehmen, dass sie bereits im Jahre 1997 aufgrund der prekären Situation in Dagestan nach [russische Stadt] gezogen sind, wo sie

einer Arbeit nachgegangen seien und über eine akzeptable Unterkunft verfügt hätten. Fraglich ist jedoch, ob den Beschwerdeführenden - nach einer mittlerweile siebenjährigen Abwesenheit von [russische Stadt] - weiterhin zugemutet werden kann, in der Russischen Föderation ausserhalb des Nordkaukasus Zuflucht zu suchen, zumal sie unterdessen über kein tragfähiges soziales Beziehungsnetz in [russische Stadt] mehr verfügen dürften, leben doch ihre Verwandten eigenen Angaben zufolge in Dagestan. Vor dem Hintergrund obiger Ausführungen und unter Hinweis auf die nachfolgende Erwägung 6.3.2 kann die Frage, ob den Beschwerdeführenden innerhalb der Russischen Föderation heute noch eine zumutbare innerstaatliche Aufenthaltsalternativen zur Verfügung stehen würde, im vorliegenden Fall allerdings offengelassen werden.

E. 6.3.2.1

Gemäss der Rechtsprechung der vormals zuständigen ARK, welche vom Bundesverwaltungsgericht diesbezüglich weitergeführt wird, bildet im Rahmen der Zumutbarkeitsprüfung ferner das Wohl des Kindes einen Gesichtspunkt von gewichtiger Bedeutung, falls Kinder von einem Wegweisungsvollzug betroffen sind. Dies ergibt sich nicht zuletzt aus einer völkerrechtskonformen Auslegung von Art. 83 Abs. 4 AuG im Lichte von Art. 3 Abs. 1 des Übereinkommens vom 20. November 1989 über die Rechte des Kindes (KRK, SR 0.107). Demzufolge sind unter dem Aspekt des Kindeswohls sämtliche Umstände einzubeziehen und zu würdigen, die im Hinblick auf eine Wegweisung wesentlich erscheinen (EMARK 1998 Nr. 13 E. 5e.aa S. 98 f.); namentlich sind Kriterien wie Alter des Kindes, Reife, Abhängigkeit, Art der Beziehung (Nähe, Intensität, Tragfähigkeit), Eigenschaften der Bezugsperson (insbesondere Unterstützungsbereitschaft und -fähigkeit), Stand und Prognose bezüglich Entwicklung und Ausbildung des Kindes, Grad der erfolgten Integration bei einem längeren Aufenthalt in der Schweiz zu würdigen (EMARK 2005 Nr. 6 E. 6.2 S. 57 f.). Gerade letzterer Aspekt, die Dauer des Aufenthaltes in der Schweiz, ist im Hinblick auf die Prüfung der Chancen und Hindernisse einer Reintegration in Heimatland als gewichtiger Faktor zu werten, da insbesondere adoleszente Kinder nicht ohne guten Grund aus einem vertrauten Umfeld herausgerissen werden sollten. Damit ist aus entwicklungspsychologischer Sicht nicht nur das unmittelbare persönliche Umfeld des Kindes (d.h. dessen Kernfamilie) zu berücksichtigen, sondern auch dessen übrige soziale Einbettung. Die Verwurzelung in der Schweiz kann eine reziproke Wirkung auf die Frage der Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs haben, indem eine starke Assimilierung in der Schweiz eine Entwurzelung im Heimatstaat zur Folge haben kann, welche unter Umständen die Rückkehr dorthin als unzumutbar erscheinen lässt (vgl. BVGE 2009/28 E. 9.3.2 S.267 f. und BVGE 2009/51 E. 5.6, je mit weiteren Hinweisen). Im Lichte dieser allgemeinen Ausführungen ist die Situation der Kinder der Beschwerdeführenden näher zu betrachten

E. 6.3.2.2

(...) Aus der Eingabe des Rechtsvertreters vom 16. Februar 2011 geht hervor: [Bestätigungen betreffend gute schulische Leistungen und Freizeitaktivitäten der Kinder]. Für die Kinder gelte die Schweiz als Heimat, weil sie hier ihren Lebensmittelpunkt und ihre Freunde hätten. Sie hätten hier prägende Jahre ihres Lebens und wichtige Schuljahre verbracht. Eine Wiedereingliederung in der Heimat würde sich äusserst schwierig gestalten. Gemäss Art. 3 Abs. 1 KRK sei schliesslich bei allen Massnahmen, die Kinder betreffen würden, das Wohl des Kindes ein Gesichtspunkt, welcher vorrangig zu berücksichtigen sei. Vor dem geschilderten Hintergrund wäre es mit dem Kindeswohl nur schwer vereinbar, die

Kinder aus ihrem vertrauten Umfeld herauszureissen; dies hätte verheerende Folgen für ihre Entwicklung und könne ihnen nicht zugemutet werden. Vielmehr müsse die positive Entwicklung der Kinder weiterhin gefördert und unterstützt werden.

E. 6.3.2.3

Während Kindern in einem noch jungen, stark von der Familie geprägten Alter die Rückkehr in ihr Heimatland selbst nach einem mehrjährigen Aufenthalt im Gastland gemeinhin zugemutet wird, verlangt ein Wegweisungsvollzug langjährig anwesender Adoleszenter eine differenzierte Betrachtung. Abzuwägen sind dabei insbesondere die besonderen Bindungen, welche die betreffenden Jugendlichen im Aufenthaltsstaat eingegangen sind, in dem sie massgeblich ihre Erziehung erhalten, den Grossteil der sozialen Kontakte geknüpft und ihre eigene Identität entwickelt haben. Die Gewichtung der Aufenthaltsdauer hat sodann der Intensität und Prägung des Aufenthalts Rechnung zu tragen. Zudem ist zu beachten, dass die Verwurzelung in der Schweiz eine reziproke Wirkung auf die Frage der Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs haben kann, indem eine starke Assimilierung in der Schweiz eine Entwurzelung im Heimatstaat zur Folge haben kann, welche unter Umständen die Rückkehr dorthin als unzumutbar erscheinen lässt (vgl. BVGE 2009/28 E. 9.3.2 sowie die vom Bundesverwaltungsgericht übernommene Praxis der ARK in EMARK 2006 Nr. 24 E. 6.2.3 S. 259 f.; EMARK 2005 Nr. 6 E. 6. S. 55 ff., je mit weiteren Hinweisen). Die Kinder der Beschwerdeführenden haben durch ihren Aufenthalt in der Schweiz seit Oktober 2005 einen wesentlichen Teil ihrer Sozialisation in der hiesigen Kultur erlebt. Aus der Eingabe des Rechtsvertreters vom 16. Februar geht hervor, dass sie hier ihren Lebensmittelpunkt und ihre Freunde hätten sowie solide schulische Leistungen erbringen und einer geregelten Freizeitbeschäftigung nachgehen würden (vgl. die unter 6.3.2.2 erwähnten Dokumente). Da sie seit etwa fünfeinhalb Jahren in der Schweiz leben und hier die Schule besuchen beziehungsweise (...), darf von der Assimilierung an die hiesige Kultur und Lebensweise ausgegangen werden. Die Kinder würden heute im Falle einer Rückkehr somit aus einer Lebensstruktur herausgerissen, welche sich in bedeutender Weise von derjenigen in der Russischen Föderation unterscheiden dürfte und welche während der letzten Jahre ihre Persönlichkeitsentwicklung sowie ihren Alltag geprägt hat. Aus den Akten geht allerdings hervor, dass gegen die beiden älteren Kinder ein Erhebungsbericht vorliegt, welchem zu entnehmen ist, dass sie versucht hätten, in das Schulgebäude einzubrechen (vgl. Erhebungsbericht der [kantonale Behörde M. _____] vom (...) Juni 2009 wegen Einbruchsdiebstahls). Der Eingabe vom 16. Februar 2011 ist jedoch zu entnehmen, dass die Geschädigte in Aussicht gestellt habe, die Strafanträge zurückzuziehen, zumal die beiden beteiligten Jugendlichen den finanziellen Schaden in Form von Arbeit bei der Geschädigten abgegolten hätten. Da es sich ausschliesslich um Antragsdelikte handle (Sachbeschädigung, geringfügiger Diebstahl sowie Hausfriedensbruch), werde das Verfahren nach Rückzug der Strafanträge voraussichtlich eingestellt werden. Bis zum heutigen Zeitpunkt sind keine neuen Delikte bekannt geworden, und es scheint, dass sich die beiden betroffenen Kinder nunmehr an die gesetzliche Ordnung halten und von einer klaglosen Anwesenheitsdauer ausgegangen werden darf. Angesichts der Anwesenheitsdauer von etwa fünfeinhalb Jahren während einer prägenden Zeit der Kinder und der schulisch guten Integration zeichnet sich vorliegend für den Fall einer Ausreise eine mit dem Zumutbarkeitsgedanken nicht zu vereinbarende Entwurzelungssituation ab, zumal diese nicht nur mit der Aufgabe der Förderung der positiven Entwicklung der Kinder, sondern auch mit dem Abbruch des in der Schweiz aufgebauten sozialen Netzes verbunden sein dürfte. Dass die Rückkehr der ganzen Familie

in die Russische Föderation diese Situation ein wenig abzdämpfen vermöchte, vermag zu keiner anderen Einschätzung zu führen. Zusammenfassend kommt das Bundesverwaltungsgericht zum Schluss, dass die in der Schweiz erlebten Kindheits- und Adoleszenzjahre und die dadurch erfolgte Prägung, die gute schulische Leistung sowie die soziale Integration und die kulturellen Differenzen zum Heimatland die Reintegration der Kinder im Heimatland in Frage stellen würden. Bei einem Wegweisungsvollzug zum heutigen Zeitpunkt ist davon auszugehen, dass dieser ihre Entwurzelung zur Folge hätte, welche aufgrund der sich abzeichnenden Problematik einer Reintegration in eine fremd gewordene Kultur und Umgebung als gegen das Kindeswohl sprechend qualifiziert werden müsste. Nach dem Gesagten erachtet das Bundesverwaltungsgericht den Wegweisungsvollzug der Kinder als nicht zumutbar.

E. 6.3.3

In einer Gesamtwürdigung der dem Bundesverwaltungsgericht vorliegenden Akten und der sich präsentierenden Rückkehrsituation kommt dieses zum Schluss, dass der Vollzug der Wegweisung der Beschwerdeführenden als nicht zumutbar im Sinne von Art. 83 Abs. 4 AuG zu qualifizieren ist.

E. 6.4

Des Weiteren ist zu prüfen, ob sich aus den Akten jedoch hinsichtlich der Beschwerdeführenden Hinweise auf Ausschlussgründe im Sinne von Art. 83 Abs. 7 AuG ergeben.

E. 6.4.1

Gemäss Art. 83 Abs. 7 AuG wird die vorläufige Aufnahme nicht verfügt, wenn die weg- oder ausgewiesene Person zu einer längeren Freiheitsstrafe verurteilt oder gegen sie eine strafrechtliche Massnahme nach Art. 61 oder 64 des Schweizerischen Strafgesetzbuchs vom 21. Dezember 1937 (StGB, SR 311.0) angeordnet wurde (Bst. a), oder wenn sie erheblich oder wiederholt gegen die öffentliche Sicherheit und Ordnung in der Schweiz oder im Ausland verstossen hat oder diese respektive die innere oder die äussere Sicherheit gefährdet (Bst. b). Aus dem Wortlaut der obgenannten Bestimmungen ergibt sich zunächst, dass nicht jeder Verstoss gegen die gesetzliche Ordnung gegen die Anordnung einer vorläufigen Aufnahme genügt, sondern dass dieser von einer gewissen Schwere sein muss. Im Folgenden ist zu untersuchen, ob die Beschwerdeführenden durch die von ihnen begangenen Straftaten (vgl. Bst. S) einen Grund nach Art. 83 Abs. 7 AuG gesetzt haben, und ob die vorläufige Aufnahme deshalb nicht anzuordnen ist. Zu untersuchen ist eine Anwendung von Art. 83 Abs. 7 Bst. b AuG; die tatbeständmässigen Voraussetzungen von Bst. a dieser Bestimmung sind ohne Weiteres nicht erfüllt.

E. 6.4.2

Gemäss Art. 83 Abs. 7 Bst. b AuG wird - wie bereits oben erwähnt - die vorläufige Aufnahme nicht angeordnet, wenn die weg- oder ausgewiesene Person erheblich oder wiederholt gegen die öffentliche Sicherheit und Ordnung in der Schweiz oder im Ausland verstossen hat oder diese gefährdet oder die innere oder die äussere Sicherheit gefährdet. Laut Art. 80 Abs. 1 Bst. a - c der Verordnung vom 24. Oktober 2007 über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit (VZAE, SR 142.201) liegt ein Verstoss gegen die öffentliche Sicherheit und Ordnung insbesondere bei einer Missachtung von gesetzlichen Vorschriften (Bst. a) vor. Gemäss Abs. 2 der obgenannten Bestimmung liegt eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung vor, wenn konkrete Anhaltspunkte dafür be-

stehen, dass der Aufenthalt der betroffenen Person in der Schweiz mit erheblicher Wahrscheinlichkeit zu einem Verstoß gegen die öffentliche Sicherheit und Ordnung führt. Es genügt allerdings nicht, wenn die kriminellen Handlungen des Ausländers den Schluss zulassen, dass dieser nicht gewillt oder nicht fähig ist, sich an die elementaren gesellschaftlichen Regeln des Zusammenlebens zu halten. Vielmehr müssen diese Handlungen eine Gefährdung oder Verletzung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung von einer gewissen Schwere darstellen und sind im Lichte einer Verhältnismässigkeitsprüfung zu würdigen.

E. 6.4.3

In der Eingabe vom 15. Februar 2011 führte der Rechtsvertreter aus, dass die in der Zwischenverfügung des Bundesverwaltungsgerichts vom 1. Februar aufgelisteten Strafbefehle alle rechtskräftig seien, jedoch Anlass zu folgenden Bemerkungen geben würden: Die Beschwerdeführenden seien unterstützungsbedürftig und ihnen würden CHF 10.- pro Tag zur Verfügung stehen, was es schwierig gestalte, eine fünfköpfige Familie zu ernähren. Bei dem Deliktsgut handle es sich teilweise um Esswaren sowie kleinere Sachen - wie zum Beispiel Strumpfhosen - für den täglichen Gebrauch. Zum Vorwurf der Schwarzarbeit und des Sozialhilfemissbrauchs wurde festgehalten, dass es sich beim Tatbestand von Art. 115 Abs. 1 Bst. c AuG aufgrund des abstrakten Strafrahmens um ein Vergehen im Sinne von Art. 10 Abs. 3 StGB handle. Die Beschwerdeführenden seien davon ausgegangen, dass sich der Arbeitgeber um die Arbeitsbewilligung kümmern werde; die Beschwerdeführerin habe sich auch mehrmals beim Arbeitgeber erkundigt, ob die Bewilligung vorliege; weshalb es dieser unterlassen habe, eine Bewilligung zu beantragen, sei unklar. Zudem hätten die Beschwerdeführenden sowohl ihrer Betreuerin wie auch der für die Unterbringung der Asylsuchenden zuständigen Person vor ihrer Probezeit mitgeteilt, dass sie demnächst arbeiten würden. Sie seien im guten Glauben davon ausgegangen, wenn das Migrationsamt und der kantonale Sozialdienst Kenntnis davon hätten und der Arbeitgeber gleichzeitig in Aussicht stelle, sich um die Arbeitsbewilligung zu kümmern, sei eine solche Tätigkeit nicht verboten. Im vorliegenden Fall würden - ohne die Straftaten verharmlosen zu wollen - keine schweren Delikte vorliegen, das Verschulden der Beschwerdeführenden wiege in Anbetracht der persönlichen Situation leicht; das Verhalten sei nicht als verwerflich im Sinne des Art. 53 AsylG zu qualifizieren; zudem sei eine kriminelle Energie nicht zu erkennen. Im Übrigen hätten die Beschwerdeführenden in der Zwischenzeit sämtliche Bussen und Verfahrenskosten beglichen (vgl. Einzahlungsscheine in Kopie). Sie hätten ihre Lehren daraus gezogen und würden sich nichts mehr zu Schulden kommen lassen. In der Eingabe vom 16. Januar 2011 führte der Rechtsvertreter des Weiteren aus, dass sich der Beschwerdeführer während des Asylverfahrens trotz N-Status immer wieder darum bemühe, eine Arbeitsstelle zu finden. Die Bestätigung von [Arbeitgeber] vom (...) November 2010 zeige, dass er bereits im Jahr 2008 eine Arbeit gefunden habe, aufgrund seines N Status aber die Stelle nicht habe antreten können. Auch jetzt liege ein Stellenangebot vor, welches es ihm ermöglichen würde, eine Arbeitsstelle anzutreten, wenn ihm eine entsprechende Bewilligung erteilt würde (vgl. Zusicherungsschreiben für eine Arbeitsstelle als [Tätigkeit] im Umfang eines 100%-Pensums vom (...) Januar 2011). Der Stellenantritt ermögliche dem Beschwerdeführer, finanziell selbständig zu werden und somit nicht mehr auf die Unterstützung durch den kantonalen Sozialdienst angewiesen zu sein. Dem Empfehlungsschreiben von O. _____ und P. _____ vom (...) November 2010 sei sodann zu entnehmen, dass die Beschwerdeführerin als sehr gute [Beruf] gelobt werde und der Beschwerdeführer den (...) mit viel Sorgfalt bewirtschafte. Ausserdem würden sie ihre

Kinder bei der Schul- und Freizeitentwicklung unterstützen. Auch der Eigentümer der Liegenschaft, in welcher die Beschwerdeführenden leben würden, empfinde die Familie als freundlich und umgänglich (vgl. Schreiben von Q._____ vom (...) November 2010). Allen Empfehlungsschreibern gemeinsam sei, dass die Familie in ihrem Umfeld sehr geschätzt werde, mit den hiesigen Verhältnissen bestens vertraut sei und sich ein gutes soziales Netz aufgebaut habe. Zudem würden die Deutschkenntnisse aller Familienmitglieder gelobt (vgl. diverse Empfehlungsschreiben). Die Beschwerdeführenden würden die Schweiz als Ort empfinden, wo sie zu Hause seien und wo sie ihre Freunde hätten. Es sei somit von einer fortgeschrittenen Verwurzelung in der Schweiz auszugehen, aufgrund welcher es ihnen in persönlicher, wirtschaftlicher sowie sozialer Hinsicht nicht zuzumuten sei, in ihre Heimat zurückzukehren und sich dort aufzuhalten. Die Beschwerdeführenden haben durch die mehrfache Missachtung von gesetzlichen Vorschriften die in der Schweiz geltende Rechtsordnung wiederholt verletzt und sind - wie den oben aufgeführten Strafbefehlen zu entnehmen ist - wiederholt rechtskräftig für ihr deliktisches Verhalten gerichtlich belangt worden. Bei den unter Bst. S aufgelisteten rechtskräftigen Strafbefehlen handelt es sich insbesondere um Vermögensdelikte, welche - wie in der Eingabe vom 15. Februar 2011 ausgeführt wurde - vorwiegend von den Beschwerdeführenden in der Zwischenzeit beglichen sein dürften (vgl. Einzahlungsscheine in Kopie). Betreffend die aktuellste strafrechtliche Verurteilung der Beschwerdeführerin wegen Widerhandlung gegen das AuG sowie gegen das [kantonale Fürsorgegesetz] ist dem Strafbefehl der [kantonale Behörde N._____] vom (...) April 2011 zu entnehmen, dass es sich um eine relativ kurze Zeitspanne der Deliktsbegehung ([2 Monate]) gehandelt hat, welche ausserdem bereits über zwei Jahre zurückliegt. Die mehrfachen geringfügigen Diebstähle, die Widerhandlungen gegen das ANAG, die Hausfriedensbrüche und das Strassenverkehrsdelikt lassen zwar den Schluss zu, dass die Beschwerdeführenden nicht gewillt gewesen sind oder nicht fähig waren, sich an die geltenden gesellschaftlichen Regeln des Zusammenlebens in der Schweiz zu halten; jedoch können diese kriminellen Handlungen keine schwerwiegende Gefährdung oder Verletzung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung begründen, zumal das Verschulden der Beschwerdeführenden nicht schwer wiegt und sie auch nie zu einer Freiheitsstrafe verurteilt wurden. Eine Verweigerung der Anordnung der vorläufigen Aufnahme allein aufgrund der früher begangenen Delikte, bei welchen es sich primär um geringfügige Vermögensdelikte handelt und die Beschwerdeführenden zu Bussen und Geldstrafen verurteilt worden sind, die zum jetzigen Zeitpunkt weitestgehend - mit Ausnahme der im Strafbefehl der [kantonale Behörde N._____] vom (...) April 2011 auferlegten Geldstrafe respektive Busse - beglichen sein dürften, erscheint zudem nicht verhältnismässig. Insbesondere vermögen die vorliegend anzustellenden Überlegungen in einer Abwägung mit den oben gewürdigten Interessen der Kinder der Beschwerdeführenden nicht zu überwiegen. Es bleibt darauf hinzuweisen, dass eine vorläufige Aufnahme nach Massgabe von Art. 84 Abs. 2 AuG i.V.m. Art. 83 Abs. 7 AuG aufgehoben werden könnte, sofern sich entsprechende Tatbestände in Zukunft verwirklichen sollten. Zusammenfassend ist demnach festzuhalten, dass die Beschwerdeführenden durch ihr Verhalten die öffentliche Sicherheit und Ordnung im Sinne von Art 83 Abs. 7 Bst. b AuG nicht in schwerwiegender Weise verletzt haben, und ihre Delinquenz die zur Verweigerung der vorläufigen Aufnahme erforderliche Intensität nicht erreicht hat.

E. 6.5

Die Beschwerde ist nach dem Gesagten in Bezug auf den Vollzug der Wegweisung gutzuheissen. Die Ziffern 3 und 4 der vorinstanzlichen Verfügung sind aufzuheben und das BFM ist anzuweisen, die Beschwerdeführenden wegen Unzumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs in der Schweiz vorläufig aufzunehmen (Art. 44 Abs. 2 AsylG; Art. 83 Abs. 1 und 4 AuG). Betreffend das Nichteintreten auf das Asylgesuch und die Anordnung der Wegweisung als solcher ist die Beschwerde demgegenüber abzuweisen.

E. 7.1

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wären die (ermässigten) Verfahrenskosten den Beschwerdeführenden aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 und 5 VwVG). Mit Zwischenverfügung vom 12. Februar 2007 hiess das Bundesverwaltungsgericht das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege gemäss Art. 65 Abs. 1 VwVG gut und verzichtete auf die Erhebung eines Kostenvorschusses. In den Akten lassen sich keine Hinweise darauf finden, dass die Beschwerdeführenden inzwischen nicht mehr bedürftig sind. Es sind daher keine Verfahrenskosten aufzuerlegen.

E. 7.2

Nach diesem Ausgang des Verfahrens ist von einem hälftigen Obsiegen der Beschwerdeführenden auszugehen. Es ist ihnen in Anwendung von Art. 64 Abs. 1 VwVG eine Parteientschädigung für ihnen erwachsene notwendige Vertretungskosten zuzusprechen. Der heutige Rechtsvertreter reichte mit Eingabe vom 4. März 2011 seine Kostennote ein, gemäss welcher er für das Verfahren der Beschwerdeführenden einen Aufwand von insgesamt 12.5 Stunden und einen Stundenansatz von CHF 250.- geltend machte. Zudem wurde mit obgenannter Eingabe eine Honorarnote betreffend den Aufwand der ehemaligen Rechtsvertreterin zu den Akten gereicht, gemäss welcher für die Vertretung im Verfahren bis zur Mandatsübernahme des heutigen Vertreters (30. Januar 2007 bis 31. Dezember 2007) ein Aufwand von insgesamt 27 Stunden und ein Stundenansatz von CHF 150.- geltend gemacht wurde. Zudem wurden Auslagen in der Höhe von insgesamt CHF 167.50 geltend gemacht. Der in Rechnung gestellte Aufwand erscheint nicht vollumfänglich angemessen; insbesondere ist der ausgewiesene zeitliche Aufwand der vormaligen Rechtsvertreterin von 22 Stunden für die Ausarbeitung der 15-seitigen Beschwerdeschrift (10 Stunden für die Ausarbeitung der eigentlichen Rechtsschrift; 12 Stunden für Besprechung, Aktenstudium und Abklärungen) zu kürzen und auf insgesamt 11 Stunden zu veranschlagen. Den Beschwerdeführenden ist somit angesichts des hälftigen Obsiegens und unter Berücksichtigung der Bemessungsgrundsätze nach Art. 7 ff. des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht (VGKE, SR 173.320.2) eine Parteientschädigung zu Lasten des BFM in Höhe von CHF 2'846.- (inkl. Auslagen, ohne Mehrwertsteuer) zuzusprechen. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.